

Satzung des
Schützenvereins „Almenrausch“ Gempfung – Überacker e.V.

§ 1

Name des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen
Schützenverein „Almenrausch“ Gempfung – Überacker e. V.
und hat seinen Sitz in Rain, Stadtteil Gempfung.
Er ist eingetragener Verein (§ 21 BGB).

- (2) Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.
Er ist Mitglied des Bayerischen Sportschützenbundes e.V.
und erkennt dessen Satzung an.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „ Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung Unterhaltung von Sportanlagen und Förderung schießsportlicher Übungen und Leistungen.

§ 3

Geschäftsführung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke Verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins Fremde sind, oder auch durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Aufnahme von Mitgliedern

- (1) Mitglied kann nur sein, wer unbescholten ist. Mitglied kann nur werden, wer das 10. Lebensjahr vollendet hat. Nicht voll geschäftsfähige Personen haben eine schriftliche Einverständiserklärung ihres gesetzlichen Vertreters Vorzulegen. Gesuche um Aufnahme sind schriftlich an das Schützenmeisteramt zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsausschuss. Ein zurückgewiesenes Aufnahmegesuch kann vor Ablauf eines Jahres nicht erneuert werden.
- (2) Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können vom Vereinsausschuss zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet außer durch Tod,

- a) durch Austritt; er kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Schützenmeister erfolgen. Geschieht er nicht zum Ende eines Geschäftsjahres, hat das Mitglied die Beiträge und sonstige Leistungen für das laufende Jahr voll zu entrichten.
- b) durch Ausschluss. Er kann erfolgen bei Verletzung der Satzung, grober Verletzungen der Sitte und Anstand, bei Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins. Der Ausschluss kann auch erfolgen bei einer rechtskräftigen Verurteilung wegen eines Vergehens, er muss erfolgen bei einer rechtskräftigen Verurteilung wegen eines Verbrechens. Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss. Vorher ist der Betroffene zu hören oder ihm sonst Gelegenheit zu geben, zu dem Vorwurf Stellung zu nehmen. Das betroffene Mitglied kann gegen den Ausschluss zur nächsten Mitgliederversammlung schriftliche Beschwerde einlegen.

Mit Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte. Geleistete Beiträge werden nicht zurückgewährt.

§ 6

Recht und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen.
- (2) Die Mitglieder verpflichten sich, den Verein nach besten Kräften zu fördern und die von der Vereinsleitung erlassenen notwendigen Anordnungen zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Vereinsbetrieb zu befolgen. Sportliches und ehrliches Verhalten beim Schießen ist wesentlicher Grundsatz der Mitgliedschaft, ebenso die rechtzeitige Entrichtung des Jahresbeitrages.

§ 7

Beiträge der Mitglieder

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der ordentlichen Mitgliederversammlung jährlich festgelegt wird.

§ 8

Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - a) das Schützenmeisteramt (§ 9)
 - b) der Vereinsausschuß (§ 10)
 - c) die Mitgliederversammlung (§ 11).
- (2) Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Lediglich der in Vereinsangelegenheiten entstehende personelle und sachliche Aufwand wird vom Verein getragen (siehe § 3).
- (3) Über die Sitzung und Versammlungen der Organe sind Niederschriften anzufertigen. Sie sind vom Schriftführer zu unterzeichnen und vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen.

§ 9

Schützenmeisteramt

- (1) Das Schützenmeisteramt besteht aus dem 1. und 2. Schützenmeister, dem Schatzmeister, dem Schriftführer, dem Sportwart und dem Jugendsportwart.
- (2) Der 1. und der 2. Schützenmeister sind Vorstände in Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis; die Vertretungsbefugnis des 2. Schützenmeisters wird im Innenverhältnis beschränkt auf den Fall der Verhinderung des 1. Schützenmeisters.
- (3) Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf zwei Jahre gewählt. Wählbar sind alle voll geschäftsfähigen Vereinsmitglieder; zum Schriftführer sind abweichend davon alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr wählbar. Die Amtszeit eines nach gewählten Mitgliedes des Schützenmeisteramtes endet mit der regulären Amtszeit, für die der vor ihm Ausgeschiedene gewählt war. Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes bleiben bis zur nächsten gültigen Wahl im Amt.

§ 10

Der Vereinsausschuss

- (1) Der Ausschuss besteht aus dem Schützenmeisteramt und neun Beisitzern. Die Zahl der Besitzer verringert sich auf sieben, wenn die Mitgliederzahl unter 100 sinkt und sie verringert sich auf fünf, wenn sich die Mitgliederzahl unter 50 sinkt. Maßgebend ist der Mitgliederstand am Tage der Wahl.
- (2) Für die Wahl der Beisitzer gilt § 9 Abs. 3 mit der Maßgabe, dass alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr wählbar sind. Die Wahl der Beisitzer erfolgt stets zusammen mit der Wahl des Schützenmeisteramtes.

- (3) Aufgabe des Ausschusses ist, das Schützenmeisteramt in allen wichtigen Angelegenheiten zu beraten, Der Ausschuss wird durch den 1. bzw. 2. Schützenmeister einberufen; dieser leitet die Sitzung. Das Schützenmeisteramt ist an Beschlüsse des Ausschusses in den von der Satzung vorgesehenen Fällen gebunden.

§ 11

Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom 1. Schützenmeister durch persönliches Anschreiben der Mitglieder unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
Die Einladung hat mindestens 7 Tage vorher zu erfolgen.
- (2) Die Tagesordnung erstreckt sich allgemein auf folgende Punkte:
1. Entgegennahme der Berichte (Schützenmeister, Schriftführer, Schatzmeister, Rechnungsprüfer und Sportwart)
 2. Entlastung des Schützenmeisteramtes
 3. Nach Ablauf der Amtszeit die Neuwahlen (Schützenmeisteramt , Beisitzer und Rechnungsprüfer)
 4. Festlegung der Jahresbeiträge
 5. Satzungsänderungen
 6. Anträge und Verschiedenes
- (3) Anträge müssen berücksichtigt werden, wenn sie mindesten zwei Tage vor der Versammlung schriftlich beim 1. Schützenmeister eingereicht werden, spätere nur, wenn $\frac{1}{4}$ der Anwesenden, das verlangt.
- (4) Die ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet über Beschwerden gegen die Geschäftsführung des Schützenmeisteramtes und gegen einen Ausschussbeschluss
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie entscheidet mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen zählen bei der Mehrheitsberechtigung nicht mit.
Bei Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Anwesenden erforderlich.

- (6) Als Rechnungsprüfer wählt die Mitgliederversammlung zwei mit dem Rechnungswesen vertraute Mitglieder auf zwei Jahre; § 9 Abs. 3 gilt entsprechend. Sie haben die Kassenführung und die Jahresrechnung aufgrund der Belege auf ihre Richtigkeit zu prüfen und hierfür Bericht zu erstatten.
- (7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn besondere Gründe hierfür gegeben sind bzw. die Vereinsinteressen es erfordern. Sie ist ferner einzuberufen, 1/3 der Mitglieder oder die Hälfte der Ausschussmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes beim 1. Schützenmeister verlangt. Die Versammlung ist binnen 3 Wochen einzuberufen.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienen Mitglieder erforderlich.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Rain, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Die Stadt Rain soll es für gleich sportliche Zwecke im Stadtteil Gempfung verwenden, wenn es möglich ist.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 15. Dezember 1985 einstimmig angenommen. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 18. Dezember 1977 außer Kraft.